

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2004

Ausgegeben am 5. November 2004

Nr. 121

Inhalt

Prüfungsordnung der Universität Bremen für die internationalen Master-Studiengänge „Communication and Information Technology“ und „Information and Automation Engineering“. . . . S. 827

Prüfungsordnung der Universität Bremen für die internationalen Master-Studiengänge „Communication and Information Technology“ und „Information and Automation Engineering“¹

Vom 7. Juli 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. September 2004 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Prüfungsordnung der Universität Bremen für die internationalen Master-Studiengänge „Communication and Information Technology“ und „Information and Automation Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Strukturen von Studium und Prüfungen
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Masterprüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienprogramm, Prüfungen und Studienleistungen
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Masterarbeit

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 16 Gesamtnote, Zeugnis

§ 17 Widerspruch

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 In-Kraft-Treten

Anhang A

Studienprogramm, Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studiengangs „Communication and Information Technology“

Studienprogramm, Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studiengangs „Information and Automation Engineering“

I.

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Science bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Communication and Information Technology“ (abgekürzt „CIT“) oder im Master-Studiengang „Information and Automation Engineering“ (abgekürzt „IAE“). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad:

Master of Science

gekürzt: M.Sc.

¹ Anmerkung: Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 3

Strukturen von Studium und Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vier Semester. Das Studium ist in Module und Einzelveranstaltungen gegliedert.

(2) Studieninhalte und Studienorganisation sind im Einzelnen in der Studienordnung beschrieben.

(3) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und studienbegleitenden Modulprüfungen. Prüfungsvorleistungen werden als Studienleistungen erbracht, für die Leistungsnachweise ausgestellt werden.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder Studienleistung ganz oder teilweise in der durch diese Ordnung vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form und anderen Fristen zu erbringen.

§ 4

Modulprüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Theorie und die Praxis des jeweiligen Faches so beherrscht, dass er Problemstellungen mit den geläufigen Mitteln des Faches erkennen und Wege zur Lösung der Problemstellungen finden kann. Modulprüfungen werden benotet. Die Prüfungsform wird für die Prüfungstermine eines Semesters vom Prüfer festgelegt und kann sein:

- eine Klausurarbeit,
- eine mündliche Prüfung oder
- im Fall eines Projekts ein Arbeitsbericht in Verbindung mit einem Kolloquium. Der Arbeitsbericht enthält dabei eine schriftliche Darstellung von Arbeitsergebnissen oder einen abschließenden Bericht über den Verlauf, Untersuchungen und Ergebnisse des Projekts. Die Benotung der Arbeit erfolgt nach dem Kolloquium.

(2) Die Klausurarbeit wird vom Prüfer bewertet. Die Dauer der Klausurarbeit wird in Abhängigkeit von der Dauer der Vorlesungen in den Modulen wie folgt festgelegt (SWS = Semesterwochenstunden):

- bei Vorlesungen mit bis zu 3 SWS: 90 - 150 Minuten
- bei Vorlesungen mit 4 bis 5 SWS: 150 - 210 Minuten
- bei Vorlesungen mit mehr als 5 SWS: 210 - 240 Minuten

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Hierbei wird jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Bei zwei Prüfern wird von beiden Prüfern eine Note festgesetzt; die Gesamtnote ist der Mittelwert beider Noten. Ist ein Beisitzer an der Prüfung beteiligt, hört der Prüfer den Beisitzer vor Festsetzung der Note.

Die Dauer der Prüfung beträgt bei Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten, maximal 40 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist die Dauer angemessen zu verlängern.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von beiden Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Die Bewertung ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen werden in dem Semester, in dem die ihnen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig erbracht und bewertet, wenn die Studierenden sich zur Prüfung angemeldet haben.

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht.

§ 5

Studienleistungen

(1) In einer Studienleistung soll der Studierende nachweisen, dass er die in einer Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wesentlichen Umfang erworben hat. Studienleistungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es sind folgende Formen der Studienleistung möglich:

- Referat: Schriftliche und in angemessenem Umfang erfolgreiche Auseinandersetzung mit einem Thema aus einer Lehrveranstaltung mit mündlicher Präsentation und anschließender Diskussion,
- Übung: Regelmäßige und im angemessenen Umfang erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben zur Lehrveranstaltung und/oder erfolgreiche Bearbeitung von entsprechenden Übungsaufgaben unter Klausurbedingungen,
- Experimentelle Arbeit: Konzipierung und Durchführung von Versuchen einschließlich der Darstellung von Grundlagen und Methoden, Auswertungen und Ergebnissen,
- mündliche Rücksprache: Gespräch über die Inhalte der Lehrveranstaltung.

(2) Art und geforderter Umfang von Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter bekannt gegeben.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet (excellent)
1,3	sehr gut (very good)
1,7 - 2,0 - 2,3	gut (good)
2,7 - 3,0 - 3,3	befriedigend (satisfactory)
3,7 - 4,0	ausreichend (sufficient)
5,0	nicht ausreichend (fail)

Für die Bildung der Gesamtnote des Studiums werden die in den einzelnen Prüfungen erworbenen Noten mit den Kreditpunkten der dazugehörigen Veranstaltungen multipliziert und die addierten Ergebnisse anschließend durch die Summe der Kreditpunkte dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Notendurchschnitte werden nach deutschem und dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) in folgender Weise ausgewiesen:

Deutsche Note	Deutsche Definition	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 – 1,2	ausgezeichnet	A	excellent
1,3 – 1,5	sehr gut	B	very good
1,6 – 2,5	gut	C	good
2,6 – 3,5	befriedigend	D	satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	E	sufficient
4,1 – 5,0	nicht ausreichend	FX / F	fail

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Diese Wiederholungsprüfung muss spätestens 3 Monate nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Wird innerhalb dieser Zeit kein Termin angeboten, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Wird diese Prüfung innerhalb dieser Frist nicht abgelegt, so gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Ausnahmsweise kann vom Masterprüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Prüfung genehmigt werden. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach der Benotung der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Der Masterprüfungsausschuss setzt eine Frist von nicht länger als drei Monaten, innerhalb der die Prüfung zu wiederholen ist. Die Frist kann auf begründeten Antrag um weitere drei Monate verlängert werden.

(3) Wird die zweite Wiederholung innerhalb dieser Fristen nicht abgelegt, so gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist stets als mündliche Prüfung durchzuführen. Hierzu ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen, der Professor im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Bremen ist.

(4) Bei einer Wiederholungsprüfung ist im Falle einer mündlichen Prüfung ein prüfungsberechtigter Beisitzer hinzuzuziehen. Wird eine Wiederholungsprüfung als Klausur durchgeführt und führt diese Klausur zum Ergebnis „nicht bestanden“, so ist diese Prüfung um eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Hierfür ist ein prüfungsberechtigter Beisitzer hinzuzuziehen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung kann höchstens zum Gesamtergebnis „ausreichend“ führen.

(5) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Abs. 5 ist nur dann möglich, wenn bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wurde.

§ 8

Masterprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Bearbeitung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist vom Fachbereichsrat ein Masterprüfungsausschuss zu wählen. Ihm gehören drei Professoren, ein Student und ein akademischer Mitarbeiter an; für jedes Mitglied wird ein Vertreter gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fach Elektrotechnik/Informationstechnik zugehören. Die Amtszeit der Professoren und des Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Masterprüfungsausschuss wählt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Diese müssen Professoren sein.

(3) Der Masterprüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Aufgaben des Masterprüfungsausschusses sind insbesondere

1. Vorschläge für die Zulassung zum Studium,
2. Bestellung von Prüfern und Beisitzern,
3. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
4. Zulassung zur Masterarbeit,
5. Feststellung der Note der Masterarbeit,
6. Feststellung des Ergebnisses der Masterprüfung.

(4) Der Masterprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der dem Masterprüfungsausschuss angehörenden Professoren, unter ihnen das Mitglied, das den Vorsitz führt oder dessen Stellvertretung, anwesend sind.

(5) Der Masterprüfungsausschuss kann in dieser Prüfungsordnung festgelegte Aufgaben dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Masterprüfungsausschusses werden in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Entscheidungen informiert. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Betroffene den Masterprüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(6) Die Mitglieder des Masterprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, einschließlich der Beratungen über die Bewertung.

(7) Die Mitglieder des Masterprüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer dürfen nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen gemäß § 62 (3) BremHG bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. In der Regel ist der Anbieter der entsprechenden Lehrveranstaltung zum Prüfer zu bestellen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen in dem Fachgebiet abgelegt hat, auf das sich die Prüfung bezieht.

(2) Der Studierende kann für die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge des Studierenden sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der in § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 vorgegebenen Frist erstmalig erbracht wurde oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vorgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Masterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Handelt es sich bei den versäumten Prüfungsleistungen um eine mündliche Ergänzungsprüfung zu einer Klausur gemäß § 7 Abs. 4, so soll für die noch ausstehende Prüfung von dem zuständigen Fachprüfer zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate nach dem versäumten Termin, ein Sondertermin festgesetzt werden.

(3) Versucht ein Studierender das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Studierender, der von einer Entscheidung nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes betroffen ist, kann innerhalb von zwei Wochen eine Überprüfung der Entscheidung durch den Masterprüfungsausschuss schriftlich beantragen. Belastende Entscheidungen sind in diesem Fall dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**II.
Masterprüfung**

§ 11

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag können einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an nicht wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die Masterarbeit. Anstelle der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

§ 12

Studienprogramm, Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die Module, Veranstaltungen und erforderlichen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anhang A aufgelistet; die jeweils angebotenen Wahlpflichtfächer (Elective Courses) werden im Rahmen der Veranstaltungsplanung für jeden Zulassungsjahrgang festgelegt. Näheres zu den Wahlpflichtfächern regelt die Studienordnung.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung und/oder die zugehörige Studienleistung bestanden ist bzw. sind.

§ 13

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann der Student nach Bestehen der Modulprüfungen und Nachweise über die Studienleistungen zu den Modulen und Lehrveranstaltungen des 1. bis 3. Semesters gemäß § 12 beantragen. Die Prüfungen und Studienleistungen zu maximal drei Modulen können auch nach der Zulassung zur Masterarbeit abgelegt werden, jedoch nicht nach dem Vortrag über die Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 2.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die bestandenen Prüfungen und Leistungsnachweise zu den Modulen,

2. die Themenstellung und der Name des Betreuers der Masterarbeit,
3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass an keiner anderen Hochschule eine elektrotechnische Masterarbeit oder Diplomarbeit des Kandidaten oder der Kandidatin mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und dass keine elektrotechnische Master- oder Diplomprüfung wegen nicht ausreichender Ergebnisse gescheitert ist.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Problemstellung der Kommunikations- und Informationstechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Sprache der Masterarbeit ist Deutsch oder Englisch.

(2) Für die Masterarbeit werden zwei Prüfer vom Masterprüfungsausschuss bestellt. Einer der Prüfer ist Betreuer der Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Studierenden festgelegt und vom Masterprüfungsausschuss genehmigt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Kann ein Student keinen Betreuer für eine Masterarbeit finden, so muss der Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses einen Betreuer beauftragen.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit für zwei Studierende zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Jeder Studierende hat eine eigene schriftliche Ausarbeitung vorzulegen. Dabei müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 8 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag des Studierenden kann der Masterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 3 Monate verlängern.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Masterprüfungsausschuss abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Verlauf und Ergebnisse der Masterarbeit sind den Prüfern in Form eines etwa halbstündigen öffentlichen Vortrags zu präsentieren. Dieser Vortrag wird von den Prüfern bei der Benotung berücksichtigt. Wenn der Vortrag gehalten ist und die Arbeit abgegeben ist, dann wird die Arbeit innerhalb von 2 Wochen von beiden Prüfern begutachtet und benotet. Die Note wird als Durchschnitt der Einzelnoten festgesetzt. Weichen die beiden Einzelnoten um mehr als eine No-

te voneinander ab, wird vom Masterprüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bestellt, der die Masterarbeit ebenfalls begutachtet und benotet. In diesem Fall wird die Note als Durchschnitt der drei Einzelnoten festgesetzt.

§ 16

Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 12 festgelegten Prüfungen und Leistungsnachweise sowie die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote des Studiums werden die Noten der Prüfungen und der Masterarbeit mit den Kreditpunkten der dazugehörigen Studienleistungen multipliziert und die addierten Ergebnisse anschließend durch die Summe der Kreditpunkte aller Studienleistungen dividiert. Für die Ausweisung des Notendurchschnitts gilt § 6 Abs. 2.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält den Namen des Studiengangs, den erworbenen Titel, alle Modulprüfungen nach § 12 mit ihren Ergebnissen sowie die Gesamtnote nach Absatz 2 und das entsprechende Prädikat nach § 6 Abs. 2. Im Zeugnis ist auch das Thema der Masterarbeit aufgeführt. Für alle Modulprüfungen und die Masterarbeit sind die jeweiligen Prüfer bzw. Gutachter anzugeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Kandidat den Vortrag über die Masterarbeit gehalten hat.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird in deutscher und englischer Sprache die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“ beurkundet. Die Masterurkunden werden von dem Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Student erhält ein Diploma Supplement.

(5) Bei nicht bestandener Masterprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Wenn eine Gesamtnote von 1,2 oder besser erreicht wurde und die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde, wird als Gesamtbewertung das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 17

Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen des Masterprüfungsausschusses oder eines Prüfers kann der betroffene Student Widerspruch einlegen. Hilft der Masterprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität, der vom Akademischen Senat gewählt wird.

(2) Der Student hat das Recht, einen Prüfungsberechtigten als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorzuschlagen.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll nach Vorlage des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Vor der Entscheidung sind der Student, der Masterprüfungsausschuss bzw. die Prüfer sowie gegebenenfalls der vom Studenten gemäß Absatz 2 benannte Sondergutachter zu hören.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Masterprüfungsausschusses, entscheidet der zentrale Widerspruchsausschuss selbst. Wendet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung eines Prüfers und gibt der Widerspruchsausschuss dem Widerspruch statt, so ist der Masterprüfungsausschuss verpflichtet, neue Prüfer einzusetzen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Masterprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ab Sommersemester 2005 ihr Studium aufnehmen. Sie ist befristet bis einschließlich 30. September 2005.

Bremen, den 23. September 2004

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang A

Studienprogramm, Prüfungen und Studienleistungen des Masterstudiengangs "Communication and Information Technology"

1. Semester (SS)	Modul	SWS	ECTS	Prüfungen und Studienleistungen
Communications Technology I	P 1.1	2+1	4	F
Microwave Engineering I	P 1.2	2+1	4	F
Semiconductor Devices	P 1.3	2+1	4	F
Communication Networks II	P 1.4	2+1	4	F
Digital Signal Processing I	P 1.5	2+1	4	F
Elective Course 1.1	E 1.1	2+1	4	F
Seminar (joint seminar of all Master students)		2	3	L
Language Course			2	
		sum	29	
2. Semester (WS)				
RF-Front-End Devices and Circuits f.Wireless Communication	P 2.1	2+1	4	F
Digital Signal Processing II	P 2.2	2+1	4	F
Communication Networks I	P 2.3	2+1	4	F
Microwave Techniques Lab	L 2.1	0+2	3	L
Communications Technology II	P 2.4	2+1	4	F
Elective Course 2.1	E 2.1	2+1	4	F
Elective Course 2.2	E 2.2	2+1	4	F
Seminar		2	3	L
Language Course			2	L
		sum	32	
3. Semester (SS)				
Communications Technology Lab	P 3.1	0+2	3	L
Course P 3.1 weiteres Pflichtfach	P 3.2	2+1	4	F
Elective Course 3.1	E 3.1	2+1	4	F
Elective Course 3.2	E 3.2	2+1	4	F
Project, including oral presentation (choose from the area of Comm. & Inf. Techn.)	P 3.2	2+4	15	F
		sum	30	
4. Semester (WS)				
Master Thesis (choose subject from the area Communication and Information Technology)			30	Thesis & Vortrag F
Summe			121	

In der Spalte ‚SWS‘ bedeutet die erste Ziffer ‚Vorlesung‘, die zweite ‚Übung oder Laborarbeit‘.

In der Spalte ‚Prüfung‘ bedeutet F: Modulprüfung mit Note, L: Leistungsnachweis ohne Note.

Die „Elective Courses“ können technische und nicht-technische Fächer umfassen. Die Regularien zur Auswahl der „Elective Courses“ finden sich in der Studienordnung.

Studienprogramm, Prüfungen und Studienleistungen des Masterstudiengangs "Information and Automation Engineering"

1. Semester (SS)	Modul	SWS	ECTS	Prüfung (F) und Studienleistung (L)
Dynamic Systems 1	P 1.1	2+1	4	F
Control Theory 1	P 1.2	2+1	4	F
Process Automation 1	P 1.3	2+1	4	F
Robotics 1	P 1.4	2+1	4	F
Power Converter Technology	P 1.5	2+1	4	F
Advanced Control Systems Lab	L 1.1	0+2	3	L
Seminar (joint seminar of all master students)		2	3	L
Language Course			2	L
		sum	28	
2. Semester (WS)				
Process Automation 2	P 2.1	2+1	4	F
Real-Time Software Design 1	P 2.2	2+1	4	F
Communication Networks 1	P 2.3	2+1	4	F
Process Automation Lab	L 2.1	0+2	3	L
Elective Course 2.1	E 2.1	2+1	4	F
Elective Course 2.2	E 2.2	2+1	4	F
Elective Course 2.3	E 2.3	2+1	4	F
Seminar		2	3	L
Language Course			2	L
		sum	32	
3. Semester (SS)				
Real-Time Software Design 2	P 3.1	2+1	4	F
Elective Course 3.1	E 3.1	2+1	4	F
Elective Course 3.2	E 3.2	2+1	4	F
Elective Course 3.3	E 3.3	2+1	4	F
Project, including oral presentation (Choose from the area of Inf. & Autom. Eng.)	P 3.2	2+4	14	F
		sum	30	
4. Semester (WS)				
Masterarbeit (choose subject from the area of Information and Automation Engineering)			30	Thesis & Vortrag F
Summe			120	

In der Spalte ‚SWS‘ bedeutet die erste Ziffer ‚Vorlesung‘, die zweite ‚Übung oder Laborarbeit‘.

In der Spalte ‚Prüfung‘ bedeutet F: Modulprüfung mit Note, L: Leistungsnachweis ohne Note.

Die „Elective Courses“ können technische und nicht-technische Fächer umfassen. Die Regularien zur Auswahl der „Elective Courses“ finden sich in der Studienordnung.